

**Gemeinde Sontheim an der Brenz
Landkreis Heidenheim**

Marktsatzung

Aufgrund der §§ 4, 10 Abs.2 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz am 08. Dezember 2009 für die Märkte der Gemeinde Sontheim an der Brenz folgende Marktsatzung erlassen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz betreibt den Josefs- und Matthäusmarkt im Sinne dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte finden auf den von der Gemeinde bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend oder an bestimmten Tagen Ort und Zeit eines Marktes von der Gemeinde abweichend festgesetzt werden, wird dies über die Form der öffentlichen Bekanntmachung angekündigt.

§ 3 Marktort, Markttag, Marktzeit

- (1) Der Josefsmarkt und der Matthäusmarkt werden auf einer Teilstrecke der „Hauptstraße“ und der „Wöhrstraße“ in Sontheim an der Brenz abgehalten.
- (2) Der Josefsmarkt findet regelmäßig am 19. März statt. Der Matthäusmarkt findet regelmäßig am 21. September statt. Fällt der Termin für den Markt auf einen Sonntag, wird er am Samstag davor abgehalten.
- (3) Die Verkaufszeiten werden festgesetzt auf jeweils 8.00 bis 18.00 Uhr

§ 4 Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden, soweit nicht deren Verkauf nach den gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

§ 5 Hygienische Maßnahmen

- (1) Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten und verkauft werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen. Die Anbieter müssen ein Gesundheitszeugnis vorweisen.
- (2) Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in einwandfreien und sauberen Behältern, auf Tischen oder ähnlichen Unterlagen, gelagert sein.
- (3) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenütztem, sauberem und farbfestem Verpackungsmaterial abgegeben werden.
- (4) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Werden sie als Einmachfrüchte feilgeboten, so sind sie als unreif zu kennzeichnen.
- (5) Pilze dürfen auf Märkten nur angeboten werden, wenn ein Zeugnis über deren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über Pilzbeschau beigelegt ist.
- (6) Bei Gefahr des Auftretens von Seuchen oder Epidemien behält sich die Gemeinde Sontheim an der Brenz vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Personen oder Waren vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Gemeinde zum Schadenersatz aus solchen Beschränkungen bestehen nicht.
- (7) Das Feilbieten und Verkaufen von lebenden Tieren ist nicht erlaubt.

§ 6 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes durch die Verwaltung erfolgt auf Antrag. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor jeweiligem Markttag schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Sontheim an der Brenz einzureichen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
 4. ein Standinhaber die Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (8) Zugeteilte Standplätze, die um 8.00 Uhr noch nicht belegt worden sind, können von den Beauftragten des Bürgermeisteramtes anderweitig vergeben werden.
- (9) Die Gemeinde Sontheim an der Brenz wählt die am Markt teilnehmenden Markthändler unter den Bewerbern in sachgerechter Weise aus. Dabei entscheiden insbesondere die zeitliche Reihenfolge der Bewerbung und die angebotene Warenart. Ortsansässigen Bewerbern ist bei sonst gleichen Voraussetzungen auf maximal der Hälfte der zur Verfügung stehenden Fläche der Vorrang einzuräumen. Dieses gilt nicht gegenüber Markthändlern, auf die die EU-Dienstleistungsrichtlinie Anwendung findet.
- (10) Das Verfahren nach Abs.2 und 3 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 42 a bis 71 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 8 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen in der Zeit von 6.00 bis 7.30 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Der Abbau muss spätestens eine Stunde nach Marktende erfolgt sein. Widrigenfalls kann der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten und zu Lasten des Platzinhabers zwangsweise angeordnet werden.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie- und Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle teilnehmenden Markthändler haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf den Markt zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs.1 GewO zum Verkauf zugelassen sind,
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Sauberhaltung

(1) Die Marktflächen dürfen nicht mehr, als nach den Umständen erforderlich und unvermeidbar, verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. Ihre Standplätze und die angrenzenden Flächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten
2. Dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden

3. Abfälle, Verpackungsmaterial und marktbedingter Kehrriech innerhalb der Standplätze und den Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen zu sammeln und bei Marktende selbst abzuführen.

(3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse aufzustellen und die Käufer zu deren Benützung anzuhalten.

(4) Die Standplätze sind nach Ende des Marktes in sauberem Zustand zu verlassen.

(5) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle, zu Kosten und Lasten betroffener Standinhaber Dritten bedienen.

§ 12 Verkehrsregelung

- (1) Die von den Märkten betroffenen Straßen und Plätzen werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport der Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Waren dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt und angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.
- (6) Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugängen dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.

§ 13 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von den damit beauftragten Bediensteten der Gemeinde Sontheim an der Brenz, Marktmeister und den Beamten des Polizeivollzugsdienstes ausgeübt.
- (2) Die Marktbenutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 14 Ausnahmen

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann die Gemeinde Sontheim an der Brenz Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde Sontheim an der Brenz haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Gemeinde Sontheim an der Brenz haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkung der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 16 Standgebühren

- (1) Die Gemeinde Sontheim an der Brenz erhebt für die Benutzung der Märkte Standgebühren
- (2) Schuldner der Standgebühr sind die Standinhaber und die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr richtet sich nach der Länge der Verkaufseinrichtung auf Verkaufsseite; sie beträgt 3,00 € pro laufenden Meter.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit Zusage der Verwaltung über einen Standplatz. Sie wird auf Anforderung der Gemeinde fällig.
- (5) Als Nachweis für die entrichteten Gebühren wird eine Empfangsbescheinigung erteilt, die während der Dauer des Marktes von den Verkäufern aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Empfangsbescheinigungen sind nicht übertragbar und dürfen nicht wiederholt verwendet werden.

Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs.1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. die hygienischen Vorschriften nach § 5,
3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 7 Abs.1,
4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs.7 Satz 3,
5. den Auf- und Abbau nach § 8,
6. die Verkaufseinrichtung nach § 9 Abs.1 bis 5,
7. die Plakate und die Werbung nach § 9 Abs.7,
8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 9 Abs.8,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 10 Abs.3 Nr.1,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 10 Abs.3 Nr.2,
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 10 Abs.3, Nr.3 und 4,
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 10 Abs.3 Nr.5,
13. die Gestattung des Zutritts und die Ausweispflicht gemäß § 10 Abs.4,
14. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 11 Abs.1,
15. die Reinigung und Sauberhaltung der Standplätze nach § 11 Abs.2 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße in Betracht kommt.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Marktsatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt
Sontheim an der Brenz, 17. Dezember 2009

Kraut
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.